

II- 589 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl.21.891/22-1a/76

XIV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 28. April 1976
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

225/AB

1976-05-03
zu 263/13Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr.KOHLMAIER und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Kontaktierung der Interessenvertretungen der freien Berufe vor Aussendung der 32.ASVG-Novelle (Nr.263/J-NR.1976)

Die Herren Abgeordneten Dr.KOHLMAIER und Genossen haben an mich folgende Fragen gerichtet:

1. Welche Gründe waren dafür maßgebend, daß Sie vor Aussendung des Entwurfes einer 32.ASVG-Novelle zur Begutachtung mit der Bundes-Ingenieurkammer keinerlei Kontakt aufgenommen haben?
2. Mit welchen Interessenvertretungen der freien Berufe haben Sie in dieser Angelegenheit vor Aussendung des Novellenentwurfes Kontakt aufgenommen und mit welchen nicht?
3. Hatten Sie im Zuge der Erstellung des Entwurfes einer 32.ASVG-Novelle Kontakt mit der Interessenvertretung der Arbeitnehmer?

In Beantwortung dieser Anfrage beeohre ich mich folgendes mitzuteilen:

Nach den die Institution der gesetzlichen beruflichen Vertretungen regelnden Vorschriften haben diese Interessenvertretungen u.a. das Recht, in Angelegenheiten, die die gemeinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder berühren, Gutachten zu erstatten. Für den Bereich der Bundes-

- 2 -

ingenieurkammer ist dies im § 19 Abs.2 Z.1 des Ingenieurkammerge setzes, BGBl.Nr.71/1969, verankert. Die Ausübung dieses Rechtes wurde den Kammern der freien Berufe und damit auch der Bundesingenieurkammer mit der Zusendung des Entwurfes der 32. Novelle zum ASVG zur Begutachtung ermöglicht. Die Bundesingenieurkammer hat von diesem Recht inzwischen durch Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme bereits Gebrauch gemacht.

Eine Verpflichtung der Bundesregierung, bereits während der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen mit Interessenvertretungen Kontakt aufzunehmen, besteht nicht. Dessenungeachtet ist die in der ersten an mich gerichteten Frage aufgestellte Behauptung, mit der Bundesingenieurkammer sei vor Aussendung des Entwurfes einer 32. ASVG-Novelle keinerlei Kontakt aufgenommen worden, unrichtig. Bereits am 28.2.1975 fand im Bundesministerium für soziale Verwaltung unter meinem Vorsitz eine Enquête über die Alterssicherung der freiberuflich Erwerbstätigen statt, zu der unter anderem auch die Bundesingenieurkammer eingeladen war und durch einen Vertreter auch teilgenommen hat. Ebenso hat auch der Österreichische Arbeiterkammertag als Interessenvertretung der unselbständige Erwerbstätigen an dieser Enquête auf Einladung teilgenommen. Darüber hinaus fanden sowohl im Rahmen dieser Enquête als auch außerhalb derselben Fühlungnahmen mit den Interessenvertretungen bzw. mit Berufsvereinigungen der Ärzte und der Rechtsanwälte statt. Aus diesen Feststellungen ergibt sich auch die Beantwortung der zweiten und dritten an mich gerichteten Frage: Es wurde mit den Interessenvertretungen der Ärzte, der Rechtsanwälte und der Ingenieure und zum gleichen Zeitpunkt auch mit der Interessenvertretung der Arbeitnehmer

- 3 -

vor der Erstellung des Entwurfes einer 32. Novelle zum ASVG Kontakt aufgenommen.

Da in der Begründung der vorliegenden Anfrage u.a. die Behauptung aufgestellt wird, der Entwurf der 32. Novelle zum ASVG nehme auf die kammereigene Altersversorgung keinerlei Rücksicht und sei daher untauglich und un-durchführbar, sehe ich mich veranlaßt, die Dinge auch diesbezüglich ins rechte Licht zu setzen. Selbstverständlich wurde auf die kammereigenen Versorgungseinrichtungen Bedacht genommen; dies wird auch in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf ausdrücklich mit dem Hinweis hervorgehoben, daß die Zugehörigkeit zu kammer-eigenen Versorgungseinrichtungen oder vertraglich ver-einbarte Versorgungsansprüche durch die Pflichtversiche-rung nicht berührt werden. Es entsprach dies einem aus den Kreisen der freiberufl. Erwerbstätigen immer wieder herangetragenen Verlangen.

Im übrigen habe ich keineswegs die Absicht, die frei-berufl. Erwerbstätigen gegen ihren Willen in die Pflicht-versicherung einzubeziehen. Ich habe dies auch in einer am 2.4.1976 stattgefundenen Aussprache mit den Präsidenten der Kammern der freien Berufe unmöglich verständlich zum Aus-druck gebracht, als mir dort erklärt wurde, die Meinungs-bildung innerhalb der Kammern sei noch nicht abgeschlossen. In der Regierungsvorlage der 32. Novelle zum ASVG werden daher die Bestimmungen über die Einbeziehung der frei-berufl. Erwerbstätigen in die Pflichtversicherung nicht ent-halten sein. Sollte während der Dauer der parlamentarischen Behandlung der Novelle die Einbeziehung in die Pflichtver-sicherung doch noch angestrebt werden, werde ich mich, so-fern es noch vor der Beschußfassung des Nationalrates über die Regierungsvorlage geschieht, dafür einsetzen.